

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

1. Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (gemäß § 17 AVBWasserV)

Artikel 1

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (gemäß § 17 AVBWasserV) erhalten folgende Fassung:

Im Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (nachfolgend TWZV) gelten folgende Technische Anschlussbedingungen. Denselben liegen die AVBWasserV, das DVGW-Regelwerk sowie die einschlägigen DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

1. Hausanschluss

1.1 Erstellung

Der Hausanschluss zwischen Versorgungsleitung und Zählerplatz im Gebäude (oder Zählerschacht oder Zählerschrank) einschließlich der Wasserzähleranlage wird vom TWZV oder dessen Beauftragten nach den Plänen des TWZV hergestellt.

1.2 Nennweite

Der TWZV bestimmt die Nennweite (DN) der Anschlussleitung. Sie wird auf der Grundlage der vorzuhaltenden Leistung und des niedrigsten Versorgungsdrucks, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht bzw. sich nach einer evtl. geplanten Netzumstellung einstellen wird, ermittelt.

1.3 Werkstoffe

Für die Anschlussleitung sind nur Werkstoffe zugelassen, hinsichtlich deren Einsatzes die Zustimmung des TWZV vorliegt.

1.4 Verlegetiefe

Die Anschlussleitung ist auf ihrer gesamten Länge frostsicher, d. h. mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,30 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.

1.5 Gemeinsame Verlegung mit anderen erdverlegten Systemen

Zur Vermeidung von unzulässigen Aufwärmungen des Trinkwassers bzw. zur Vermeidung des Einfrierens ist eine ausreichende Wärmeisolierung zwischen Fernwärme- bzw. Abwasserleitungen einerseits und Wasserhausanschlussleitungen andererseits sicherzustellen. Hierzu ist ein lichter Mindestabstand von 400 mm zwischen beiden Leitungen einzuhalten; Fernwärmeleitungen sind grundsätzlich ausreichend zu dämmen. Behelfsweise kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine erddruckfeste, verrottungsbeständige und nicht wasseraufnahmefähige Zwischeneinlage (z. B. spezielle Platten aus geschlossporigen aufgeschäumten Plastwerkstoffen) mit einer Dicke von ca. 150 mm) eingesetzt werden.

Gleiches gilt sinngemäß bei der Näherung zu anderen erdverlegten Systemen.

1.6 Kennzeichnung von Mehrspartenhausanschlüssen

Die bei Mehrspartenhausanschlüssen grundsätzlich für die Wasserhausanschlussleitung zu verwendenden Schutzrohre sind durchgängig durch eine eindeutige Farbmarke zu kennzeichnen (vorzugsweise blaues Schutzrohr). Bei der Einmessung ist die Lage zu den anderen Sparteneinführungen darzustellen.

2. Kundenanlage

2.1 Allgemeines

Der Kunde hat die vorgesehenen Arbeiten durch ein im Versorgungsgebiet des TWZV zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen rechtzeitig und formgerecht beim TWZV anzumelden und schriftlich Auskunft über Druckverhältnisse, Leitungsführung und Nennweite der Anschlussleitung einzuholen. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten. Das vom Kunden beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen hat dem TWZV die Trinkwasseranlage formgerecht mit Hilfe des Formulars „Anmeldung einer Trinkwasser-Kundenanlage“ anzuzeigen. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der TWZV das Recht, die Abnahme und die Inbetriebsetzung so lange zu verweigern, bis die Anlage in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist.

2.2 Wasserzähleranlage

Der TWZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Zähler zur Messung des Gesamtverbrauches des Grundstückes zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind nach schriftlicher Zustimmung des TWZV möglich. Der TWZV bestimmt die Lage des Zählerplatzes in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Für Hauswasserzähleranlagen (bis QN 10) ist eine Anschlussgarnitur gemäß DIN 1988 zu montieren. Zähleranlagen sind nach Einbauskizzen des TWZV auszuführen. Wasserzählerschächte und Zählerschränke sind nur mit schriftlicher Zustimmung des TWZV zugelassen. Der Kunde stellt – sofern kein Zählerschacht/Zählerschrank zu errichten ist - für die Wasserzähleranlage einen geeigneten Platz entsprechend DIN 1988 an der der Straßenfront zugewandten Gebäudeseite zur Verfügung.

2.3 Anschlussräume, -schächte, -schränke und -nischen

Grundsätzlich hat der Kunde eine ständige Frostsicherheit sowie ein Schutz gegen übermäßige Aufwärmung des Trinkwassers (über 25° C) zu gewährleisten. Sofern in der Räumlichkeit ein Fernwärmeanschluss oder eine Heizungsanlage vorhanden ist, ist für eine ausreichende Belüftung und für eine entsprechende Wärmedämmung der Anlagen zu sorgen.

2.4 Inbetriebnahme der Kundenanlage

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage muss durch den Kunden unmittelbar nach der Inbetriebsetzung erfolgen. Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen muss der Kunde durch eine Mindestwasserentnahme bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Als geeignete Maßnahmen kommen bei Kundenanlagen, die unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden sind, in Frage:

- a) bei Trinkwassertemperaturen < 17° C
einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb von fünf Tagen
- b) bei Trinkwassertemperaturen > 17° C
einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb eines Tages

2.5 Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser

Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen), mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, ist dem TWZV anzuzeigen. Der TWZV behält sich ein Einspruchsrecht vor.

2.6 Nichttrinkwassersysteme

Der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Niederschlags- und/oder Grauwasser sowie zur Eigenwasserversorgung auf der Basis von Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser ist nur mit schriftlicher Genehmigung des TWZV zulässig. Der TWZV behält sich vor, Auflagen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor schädigenden Rückwirkungen – insbesondere vor dem Rückfließen von Nichttrinkwasser in das öffentliche Versorgungsnetz – zu erteilen.

2.7 Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen

Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen; er hat auch zu veranlassen, dass vorhandene Anlagen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Technischen Anschlussbedingungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 15.09.2014

gez. Albach
Verbandsvorsitzender